

.. Nicht ganz die nämlichen Verhältnisse aber, so wurde angeführt, scheinen bei den übrigen No. 14. benannten Städten obzuwalten, und wenn auch gewiß vorauszusehen sey, die ersten Rathsmitglieder derselben würden allemal Männer seyn, deren Kenntnisse vollkommen ausreichend für den ihnen dort angewiesenen Wirkungskreis wären; so sey es doch nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß die Wählenden auch auf diejenigen Eigenschaften und Talente Rücksicht nehmen würden, welche sie zu Mitgliedern der ersten Kammer qualificirten, indem bei diesen Wahlen doch nur zunächst das örtliche Bedürfniß und Interesse beachtet werden dürfen.

Es scheine daher angemessen, wenn eine feste Bestimmung hier nicht eintrete, vielmehr der Regierung das Recht eingeräumt würde, unter mehreren Männern dieses Standes eine Ernennung auf Lebenszeit zu treffen. Aus denen hierüber stattgehabten Discussionen ging nun der allseitig angenommene Vorschlag hervor: daß außer den ersten Bürgermeistern von Dresden und Leipzig, welche als Mitglieder der ersten Kammer aufzunehmen seyn würden, noch 3 rechtskundige, ihre Stellen auf Lebenszeit inne habende, Magistratspersonen ihren Platz in ihr finden sollen.

Den Städten des erzgebirgischen Kreises, des Voigtlandes und der Oberlausitz würde für jeden Kreis eine solche Stelle einzuräumen seyn. Zu diesem Ende würden die Städte dieser Kreise zu jeder dieser Stellen 3 Candidaten vorzuschlagen haben, aus denen Se. Maj. der König einen zu ernennen hätte.

Die unter No. 1. bis mit 10 des §. 60. verzeichneten Personen wurden übrigens ohne weitere Discussion aufgenommen, da hierüber schon in den Curien die Ansichten ganz übereinstimmend gewesen waren.

Sonach wurde denn der Verfassungsentwurf bis hierher unter diesen Modificationen angenommen. Es bleibt jedoch übrig zu erwähnen, welche Vorschläge gemacht wurden, um die erste Kammer, unter Berücksichtigung des Principis der Stetigkeit, hinsichtlich der Intelligenz überhaupt, zu verstärken.

Allgemein sprach sich hier die Ansicht aus, daß es in mehrfacher Beziehung sehr wünschenswerth sey, wenn, nach dem Beispiele anderer deutschen Staaten, die volljährigen Prinzen des königl. Hauses Theil an den Sitzungen der ersten Kammer nähmen.

Es sey nicht nur ein entschiedener Nutzen hiervon für die Berathungen derselben zu erwarten, sondern müsse auch als ersprießlich erscheinen, wenn die Mitglieder der Regentenfamilie stets in vertrauter Bekanntschaft mit den Angelegenheiten des Landes blieben. Ihre Theilnahme an Versammlungen, in denen die wichtigsten Interessen des Landes von dem Standpuncte des Volkes aus beleuchtet und besprochen würden, könne die Ansichten der Prinzen über die Lage des Landes, über seine Bedürfnisse und Kräfte, nur erweitern und sicher stellen.

Die Ritterschaft beschloß demnach, darauf anzutragen: daß die volljährigen königl. Prinzen als Mitglieder der ersten Kammer zu bezeichnen seyn möchten.

(Fortsetzung folgt.)

---

Leipzig, gedruckt bei B. G. Teubner.